

men. Der in derselben ertheilte Unterricht umfaßt alle in einer höheren Töchter Schule vorkommenden Lehrgegenstände.

Sämmtliche Schulangelegenheiten, mit Ausnahme des unter Beaufsichtigung der Anstaltsvorsteherin befindlichen Unterrichts in weiblichen Handarbeiten, stehen unter Leitung des Directors Mehlhose, bei welchem auch die betr. Anmeldungen anzubringen sind. An die aus 4 Klassen bestehende Schule für noch nicht confirmirte Töchter schließt sich eine aus 2 Abtheilungen bestehende Fortbildungsklasse für confirmirte Töchter an, welche zugleich die specielle Ausbildung zu einem selbstständigen Lebensberufe übernimmt. Der Schule geht ein Kindergarten voraus, in welchem Kinder beiderlei Geschlechts vom erfüllten 3. Lebensjahre an Aufnahme finden.

Das monatliche Honorar im Kindergarten beträgt 1 Thlr., in den 4 Schulklassen: 1 Thlr. 10 Ngr. — 1 Thlr. 20 Ngr. — 2 Thlr. 5 Ngr. — 2 Thlr. 20 Ngr. — in der Fortbildungsklasse: 2 Thlr. bis 2 Thlr. 15 Ngr.

Das mit der Anstalt verbundene, unter Leitung der Anstaltsvorsteherin Frä. v. Egidy befindliche Pensionat umfaßt 68 Zöglinge, welche in kleinere Familiengruppen getheilt, der Aufsicht und Sorge von 12 Specialerzieherinnen übergeben sind. Das jährliche Pensionsgeld beträgt für Wohnung, Unterricht, Kost und Wäsche bei Inländerinnen 150 Thlr., bei Ausländerinnen 160—180 Thlr. Der Unterricht in Musik, im Tanze und in der englischen Sprache ist jedoch besonders zu honoriren.

Die Anmeldungen für das Pensionat sind bei der Anstaltsvorsteherin zu bewerkstelligen.

(Privat-Schulanstalten s. Seite 110.)

Städtische evangelische Volksschulen.

Durch das Elementarvolksschulgesetz vom 6. Juni 1835 und durch die Ausführungsverordnung vom 9. Juni desselben Jahres wurde auch für Dresden der Grund zu einer Reorganisation des Elementar-schulwesens gelegt. Das gesammte Stadtgebiet ist gegenwärtig in neun Schulbezirke abgetheilt; in diesen bestehen außer den durch Stiftungen, oder Vereine begründeten Anstalten dieser Art, sowie außer den kathol. Schulen und Privatschulen 4 Bürger-, 10 Bezirks- und 5 Gemeindeschulen. Das Streben der Bürger-, Bezirks- und Gemeindeschulen ist der im § 1 aufgestellte allgemeine Zweck: „die allgemeine und insonderheit die religiöse Bildung der vaterländischen Jugend, nicht aber deren unmittelbare Vorbereitung zu besonderen einzelnen Berufsarten; demgemäß die erste methodische Entwicklung der menschlichen Anlagen und die Hervorbringung derjenigen Einsichten, Kenntnisse und Fertigkeiten, die für Jedermann unentbehrlich sind und zugleich die nothwendige Grundlage aller weiteren, auf einen speciellen Zweck hinarbeitenden Bildung ausmachen.“ In den Bürgerschulen werden die Schulwissenschaften in einem erweiterten Umfange gelehrt, insbesondere ist der Unterricht in der franz. Sprache in den Lektionsplan aufgenommen worden. Auch wird Gelegenheit geboten, Unterricht in den Elementen der lateinischen Sprache zu erhalten. Dagegen beschränkt sich der Unterricht in den Bezirks- und Gemeindeschulen auf die unerlässlich nöthigen Lehrgegenstände. Die allgemeinen Unterrichtsgegenstände der Bürger-, Bezirks- und Gemeindeschulen sind: Religion, Lesen, Schreiben und deutsche Sprache, Geographie, Geschichte, Naturgeschichte — in den Bürgerschulen Elementarunterricht

in der Physik und Mathematik, in den Bezirks- und Gemeindeschulen Arithmetik, Zeichnenunterricht, Gesang — und in den Mädchenklassen aller Schulen Unterricht in weiblichen Arbeiten, sowie in den I. und II. Knaben- und Mädchenklassen Unterricht im Turnen. Das nach bestimmten Sätzen an den Schulgeld-Einnehmer zu entrichtende Schulgeld beträgt für die Bürgerschulen monatlich pränumerando 25 Ngr., 1 Thlr., 1 Thlr. 5 Ngr., 1 Thlr. 10 Ngr. u. 1 Thlr. 15 Ngr., für die Bezirksschulen wöchentlich 3½ Ngr., 2½ Ngr., 2 Ngr., 1½ Ngr. und 1 Ngr., für die Gemeindeschulen, sofern nicht Erlaß eintritt, 7, 6 und 5 Pfennige, und für die mit der III. Bezirksschule verbundenen Selecten-Classen beziehentlich 4 Ngr., 5 Ngr. und 6 Ngr.

Die Mädchen in allen diesen Schulen erhalten Unterricht in den ihnen künftig unentbehrlichen Nadelarbeiten, Stricken, Nähen, Wäschezeichnen — in den Bezirks- und Gemeindeschulen auch im Ausbessern der Wäsche und Kleidungsstücke. An allen öffentlichen Schulen, wie an Privatschulen jeder Confession, finden in der Zeit vom Januar bis zum zweiten Tage vor dem Palmsonntage öffentliche Prüfungen statt und hat der Localschulinspector am Tage vor der Prüfung einer öffentlichen Schule nach dem ihm vorzulegenden Lektionsplane zu bestimmen, über welche einzelne Gegenstände des Unterrichts examinirt werden soll. — Die Armenversorgungsbehörde und die städtische Schuldeputation veranstalten in jedem Jahre eine Christbescheerung im Saale des Gewandhauses für ungefähr 350 Kinder aus den evangelischen Gemeindeschulen und für einige Freischüler aus Bezirksschulen.

a) Bürgerschulen.

I. Bürgerschule. Director Berthelt, F. A. (Johannisstraße Nr. 19.)

Lehrer:	Baron, Carl Moriz.	Schmidt, Härtel, Kleinert,
Trensch, Rob. Dsw. Ed.	Müller, Bruno.	Zimmermann, Körner.
Heldner, C. A.	Zimmermann, Wold.	Zeichnenlehrer: Kaul, G. Traug.
Schellhammer, C. Rud.	Stiehler, C. Bernhard.	— Kupfer.
Glooz, Wilh. Rob.	Ludwig, Ernst Emil.	1. Lehrerin: Funke, verw.
Runath, Paul Theod.	Müller, Ernst.	2. — Fuchs, Rosalie.
Pöschmann, Aug.	Körner, Theod.	3. — Baumann, Marie.
Kleinert, Moriz.	Lehrerin: Dropisch, Sid.	Inspectorin: Frau Walther.
Schmidt, Gust. Ad.	Lehrer d. franz. Sprache: Becker,	Schulgeld-Einnehmer: Strobach,
Härtel, Friedr. Bernh.	Dropisch, Schellhammer,	Glieb.
		Vote u. Hausmann: Kaiser, C. G.